jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/12/19 13Os126/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2018

Norm

StPO §491 Abs8

Rechtssatz

Aus § 491 Abs 8 StPO folgt, dass Strafverfügungen ab ihrer Erlassung, also schon vor Eintritt der formellen Rechtskraft, Sperrwirkung dahingehend entfalten, dass die neuerliche Verfolgung wegen der damit abgeurteilten Straftat (vorläufig) unzulässig ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 126/18f
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 13 Os 126/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132382

Im RIS seit

12.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at